

Sitzung vom 16. Dezember 2009

2057. Postulat (Vermögensgrenzen für Selbstständigerwerbende im Sozialhilfegesetz)

Kantonsrätin Regine Sauter, Zürich, sowie die Kantonsräte Urs Lauffer, Zürich, und Gaston Guex, Zumikon, haben am 31. August 2009 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, aufzuzeigen, inwieweit bei Selbstständigerwerbenden in Zeiten einer Rezession für eine gewisse Zeit auf den Abbau des Vermögens unter den Betrag von 50000 Franken verzichtet werden kann, damit sie für den Bezug von Sozialhilfe anspruchsberechtigt werden.

Begründung:

Die Wirtschaftskrise trifft nicht nur Arbeitnehmende, die ihren Arbeitsplatz verlieren und damit arbeitslos werden können. Auch Selbstständigerwerbende sehen sich in Zeiten einer Rezession damit konfrontiert, dass keine oder eine geringere Nachfrage nach ihren Leistungen besteht. Da sie für solche Fälle über keine finanzielle Absicherung wie die Arbeitslosenversicherung verfügen, bedeutet dies vor allem für kleine (z. B. Ein-Personen-)Unternehmen eine existenzielle Frage.

Die Sozialhilfe ist als zeitlich befristete Unterstützung der öffentlichen Hand, in jenen Fällen gedacht, in denen die Existenzsicherung aus eigenen Mitteln nicht möglich ist. Um einen Anspruch auf Sozialhilfe zu haben, darf jedoch das private Vermögen einen gewissen Betrag – 4000 Franken bei Einzelpersonen, 10000 Franken bei Familien – nicht übersteigen. Bei Selbstständigerwerbenden kann dies zur Folge haben, dass sie Vermögenswerte veräussern müssen, welche im Prinzip Grundlage ihrer Tätigkeit sind, um einen Anspruch auf Unterstützung durch die Sozialhilfe zu haben. Da vielfach eine finanzielle Notlage indessen nur temporär ist, ist eine solche Massnahme kontraproduktiv, wenn sie eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit bei besserer wirtschaftlicher Lage anschliessend erschwert.

Denkbar wäre vor diesem Hintergrund, dass bei Selbstständigerwerbenden für die gleich lange Dauer, in der Unselbstständigerwerbende durch die Arbeitslosenversicherung unterstützt werden (400 bzw. 520 Tage), auf einen Vermögensverzehr, der die Ausübung der beruflichen Tätigkeit gefährden könnte, verzichtet wird, d. h. in dieser Zeit eine Unterstützung durch die Sozialhilfe auch bei einem Vermögen von bis zu 50000 Franken erfolgen kann.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Regine Sauter, Urs Lauffer, Zürich, und Gaston Guex, Zumikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Wer für seinen Unterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat gemäss § 14 des Sozialhilfegesetzes vom 24. Juni 1981 (SHG, LS 851.1) Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Zu den eigenen Mitteln gehören alle Einkünfte und das Vermögen der Hilfesuchenden Person sowie des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners dieser Person, sofern sie nicht getrennt leben (§ 16 Abs. 2 Sozialhilfeverordnung vom 21. Oktober 1981, SHV, LS 851.11). Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt (§ 15 Abs. 1 SHG). Die wirtschaftliche Hilfe bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe in der Fassung vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07 und 12/08 (SKOS-Richtlinien), wobei begründete Abweichungen im Einzelfall vorbehalten bleiben (§ 17 Abs. 1 SHV).

Die SKOS-Richtlinien sehen Folgendes vor: Bei der Bemessung der finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird grundsätzlich das ganze verfügbare Einkommen einbezogen, dies unter Gewährung eines Freibetrags auf dem Erwerbseinkommen (Kap. E.1.1). Sodann setzt die Gewährung materieller Sozialhilfe voraus, dass das kurzfristig realisierbare Vermögen bis auf bestimmte im Folgenden erwähnte Freibeträge verwertet wird (Kap. E.2.1.).

Wie bei anderen Gesuchstellenden wird auch bei Selbstständigerwerbenden nach Eingang des Unterstützungsgesuches zunächst die Bedürftigkeit abgeklärt. Als Selbstständigerwerbende gelten dabei Inhaberinnen und Inhaber von Einzelfirmen sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Einfachen Gesellschaft oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft. Die Selbstständigerwerbenden sind verpflichtet, eine vollständige Geschäftsbuchhaltung vorzulegen. Der Aufwand für den persönlichen Lebensbedarf muss unabhängig von den Geschäftsausgaben ausgewiesen werden. Anhand dieser Unterlagen wird geprüft, ob die gesuchstellende Person ihren Lebensunterhalt mit den Einnahmen aus der selbstständigen Tätigkeit zu decken vermag.

Führt die Überprüfung zum Schluss, dass die gesuchstellende Person ihren Lebensunterhalt mit den Einnahmen aus der selbstständigen Tätigkeit nicht zu decken vermag, ist für die Beurteilung der Bedürftig-

keit die Vermögenssituation massgebend. Übersteigt das flüssige bzw. kurzfristig realisierbare Vermögen den Betrag von Fr. 4000 bei Einzelpersonen bzw. Fr. 8000 bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerinnen und Partnern (zuzüglich Fr. 2000 pro Kind, höchstens Fr. 10000 pro Familie), gilt die gesuchstellende Person grundsätzlich als nicht bedürftig. Von einer Verwertung des Vermögens kann allerdings abgesehen werden, wenn eine ungebührliche Härte entstände, die Verwertung unwirtschaftlich oder die Veräusserung aus anderen Gründen unzumutbar wäre (SKOS-Richtlinien, Kap. E.2.1.). Handelt es sich um Vermögenswerte von erheblichem Umfang, wird in der Regel die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt. Mit dieser verpflichtet sich die Hilfe suchende Person, die Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar sind (§ 20 SHG).

Gestützt auf die beschriebenen Voraussetzungen der SKOS-Richtlinien sowie die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, wonach Selbstständigerwerbende grundsätzlich zu unterstützen sind, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit langfristig Erfolg und eine anhaltende Selbstständigkeit verspricht (VB.2003.414; E.3.3, www.vgrzh.ch), können Selbstständigerwerbende somit bereits heute trotz Vermögenswerten über den erwähnten Freibeträgen wirtschaftlich unterstützt werden. Einerseits wird dazu vorausgesetzt, dass die Vermögenswerte für die selbstständige Tätigkeit benötigt werden. Andererseits muss die Weiterführung dieser Tätigkeit Erfolg versprechend erscheinen, gilt es doch zu vermeiden, dass das Gemeinwesen auf Dauer das Betriebsrisiko einer nicht Gewinn bringenden selbstständigen Tätigkeit zu tragen hat. Besteht begründete Aussicht, dass die wirtschaftliche Situation der gesuchstellenden Person sich in absehbarer Zeit verbessern wird, kann somit auf eine Verwertung der Vermögenswerte verzichtet werden, dies allenfalls gegen Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung. Gerade in Zeiten einer Rezession kann damit angemessen auf die Situation der einzelnen betroffenen Selbstständigerwerbenden Rücksicht genommen werden.

Wir bereits ausgeführt, setzt die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe die Bedürftigkeit der gesuchstellenden Person voraus. Würde gemäss Forderung des Postulanten in jedem Fall selbstständiger Erwerbstätigkeit ohne genaue Prüfung des Einzelfalls und ohne Klärung der Frage, ob die Mittel tatsächlich für die selbstständige Tätigkeit verwendet werden, ein Vermögensfreibetrag von Fr. 50000 gewährt, wäre dies eine Abkehr von dieser Voraussetzung. Jede selbstständig erwerbstätige Person, die ihren Lebensunterhalt nicht aus den laufenden Erträgen zu decken vermag, hätte nach der Forderung des Postulanten Anspruch auf Sozialhilfe, sobald sie ein Vermögen von weniger als Fr. 50000 ausweist. Zudem könnte erst nach Ablauf der im Postulat vorgeschlagenen Frist von

400 bzw. 520 Tagen geprüft werden, ob der selbstständigen Tätigkeit längerfristig eine gute Prognose gestellt werden kann. Damit würde nicht nur wertvolle Zeit verstreichen, wenn sich das Geschäft als nicht Erfolg versprechend erweisen sollte. Vielmehr würden der öffentlichen Hand unter Umständen auch erhebliche Kosten entstehen, die durch frühzeitige Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nicht angefallen wären. Zudem würden unselbstständig erwerbstätige Sozialhilfebeziehende gegenüber den Selbstständigwerbenden mit einer solchen Regelung schlechter gestellt, ohne dass für eine entsprechende Ungleichbehandlung ausreichend Gründe vorliegen würden.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass Selbstständigerwerbende bereits nach geltendem Recht unter bestimmten Voraussetzungen auch dann wirtschaftlich unterstützt werden können, wenn sie über Vermögenswerte verfügen, welche die gemäss Sozialhilferecht gewährten Freibeträge übersteigen. Es kann somit bereits heute auf einen Vermögensverzehr, der die Ausübung einer selbstständigen langfristig Erfolg versprechenden Tätigkeit gefährden könnte, verzichtet werden. Ein grundsätzlicher Verzicht während einer bestimmten Dauer würde dagegen nicht nur zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung bzw. Besserstellung der Selbstständigerwerbenden führen, sondern gegebenenfalls auch erhebliche Mehrkosten für die öffentliche Hand nach sich ziehen, die nach heutigem System vermeidbar sind.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat Kr-Nr. 278/2009 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi